**Satzung der Stadt Ennepetal**

**über die Erhebung von Elternbeiträgen**

**für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal**

*Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung,* des *9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung*, der §§ 4 Abs. 5 und 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-) *in der zz. gültigen Fassung sowie des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der zz. gültigen Fassung, der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz/KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII in der zz. gültigen Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Breckerfeld zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal vom 15.11.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. November 2002, Nr. 48) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:*

**I. Abschnitt – Gemeinsame Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Ennepetaler Stadtgebiet erhebt die Stadt Ennepetal einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß dieser Satzung. Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im Stadtgebiet der Stadt Breckerfeld erhebt die Stadt Ennepetal einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Breckerfeld in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

1. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Person(en), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Bei gleichmäßig wechselnder Betreuung des Kindes nach Trennung der Eltern („Wechselmodell“) bleiben beide Eltern beitragspflichtig.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Beitragshöhe**

1. Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der

Beitragspflichtigen auch nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang.

1. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.

**§ 4 Einkommensermittlung**

1. Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen gemäß § 3 im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“), mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen.
3. Das Kindergeld und der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
4. Ferner bleibt das Elterngeld bis zu einem Betrag in Höhe von monatlich 300 € bei einjähriger Elternzeit, 150 € bei längerer Elternzeit anrechnungsfrei, darüber hinaus bewilligte Leistungen werden als positive Einkünfte bewertet.
5. Die Einkünfte sind um die Werbungskostenpauschale je Arbeitnehmer zu reduzieren. Sofern die Werbungskosten den Pauschalbetrag überschreiten, muss dies durch Einzelbelege nachgewiesen werden.
6. Bei Beschäftigten mit Anspruch auf eine lebenslange Versorgung (z. B. Beamt:innen, Richter:innen, Universitätsprofessor:innen, Zeit-/Berufssoldat:innen, etc.) und Mandatsträgern, die beamtenähnlich, d. h. ohne eigene Beitragsleistungen, versorgt werden, sind die maßgeblichen Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis um 10 Prozent zu erhöhen.
7. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
8. Im Fall des § 3 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach den Tabellen für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird ein niedrigerer Beitrag ermittelt.
9. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Jahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Dieses entspricht dem 13-fachen des aktuellen Monatseinkommens. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend für das maßgebliche Kalenderjahr festzusetzen.
10. Für Beitragspflichtige in privater Insolvenz sowie Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, kann, bei ganzjähriger, ausschließlicher Inanspruchnahme, der Beitrag auf Antrag erlassen werden.

**§ 5 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

1. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
2. Vor dem Beginn der Inanspruchnahme von Betreuungen nach § 1 haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
3. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich, ansonsten jährlich unaufgefordert, mitzuteilen. Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Einkommensprüfungen durchzuführen.
4. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist – auch rückwirkend - der höchste Elternbeitrag gemäß der Beitragstabelle für den nicht nachgewiesenen Zeitraum zu leisten.
5. Die Nachweispflicht entfällt, wenn der höchste Elternbeitrag gemäß der jeweiligen Beitragstabelle geleistet wird.

**§ 6 Familienbeitrag**

1. Bei mehreren im Haushalt lebenden Kindern, die gleichzeitig Betreuungsangebote gemäß § 1 in Anspruch nehmen, reduziert sich der zu entrichtende Gesamtbetrag gem. § 3 bei zwei Kindern um 25% und ab drei Kindern um 50% („Familienbeitrag“).
2. Kinder, die nicht auf dem Stadtgebiet der Stadt Ennepetal betreut werden, werden bei der Reduzierung des Elternbeitrages nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

**§ 7 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit**

1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
2. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 8 Ausschluss**

Die Stadt Ennepetal ist berechtigt Schüler\*innen, Kindergartenkinder sowie Kindertagespflegekinder von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten bzw. Kindertagesbetreuung auszuschließen und die Verträge außerordentlich zu kündigen, insbesondere wenn

1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
2. die Personensorgeberechtigten / Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht im Rahmen der Betreuung oder der Mittagsverpflegung nicht oder nicht regelmäßig nachkommen,
3. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule / Kindergarten / Kindertagespflegestelle und dem Träger des Angebotes nicht mehr möglich ist,
4. das Kind nicht regelmäßig an der Betreuung teilnimmt,
5. aus disziplinarischen Gründen, sofern sich ein Kind dauernd den Anweisungen der Betreuungskräfte widersetzt und eine Verbesserung der Situation auch nach Elterngesprächen mit der Schulleitung, Kindergartenleitung bzw. Kindertagespflegeperson nicht absehbar ist.

**II. Abschnitt - Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

**§ 9 Beitragszeitraum**

1. Der Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, welches vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geht. Die Beiträge werden für 12 volle Kalendermonate erhoben. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres angemeldet, sind die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bindend. Erfolgt die Anmeldung eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung, den vollen Monatsbeitrag zu zahlen.
2. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Ebenfalls wird die Beitragspflicht durch Schließungszeiten aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) nicht berührt. Die Beitragspflicht besteht auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.
3. Die Kündigung des Betreuungsangebotes ist bis 14 Tage vor Ende des Kindergartenjahres möglich.
4. Unterjährige Kündigungen und Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen z. B. die Änderung der Personensorge für das Kind, Wegzug aus Ennepetal, Schulwechsel, längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens drei volle Wochen, durch Attest bescheinigt).
5. Wird das Betreuungsangebot nicht von den Beitragspflichtigen fristgemäß gekündigt, verlängert sich dieses stillschweigend jeweils um ein weiteres Kindergarten- bzw. Schuljahr.

**§ 10 Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen**

Der Träger der Kindertageseinrichtung kann gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Verpflegungsangebot der Einrichtung.

**§ 11 Beitragsbefreiung**

Die Inanspruchnahme von Betreuung in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt ein weiteres Jahr in der Kindertageseinrichtung, werden für dieses Kindergartenjahr ebenfalls keine Elternbeiträge erhoben.

**III. Abschnitt - Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege**

**§ 12** **Beitragszeitraum Kindertagespflege**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und endet mit Ablauf des Monats in dem eine ordnungsgemäße Kündigung des Betreuungsverhältnisses wirksam wird. Die Regelungen der §§ 9 Abs. 2 und 11 gelten entsprechend.

**§ 13 Betreuungsbedarf**

Entsprechend des Antrags auf Kindertagespflege der Erziehungsberechtigten wird der durchschnittliche monatliche Betreuungsumfang berechnet. Bei Änderung der Betreuungszeit ist dies bei der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bis zum Monatsende durch die Eltern schriftlich zu beantragen und gilt frühestens ab dem 1. des Folgemonats nach Antragseingang.

**IV. Abschnitt - Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen in Ennepetal**

**§ 14 Allgemeines**

1. Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 regelt die gebundenen und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schüler\*innen der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
2. Hinsichtlich des Betreuungszeitraumes gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

**§ 15 Betreuungsangebote**

1. Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschulen in Ennepetal sind unabhängig vom jeweiligen Stundenplan der Schüle\*rinnen täglich festgesetzt auf die Zeit zwischen 7.30 Uhr und 15.00 Uhr (Mindestanwesenheit) bis maximal 16.00 Uhr. Die tägliche Teilnahme ist in der Regel für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Freistellungswünsche können für die Teilnahme an außerschulischen Angeboten – rechtzeitig – für maximal zwei Tage in der Woche bei der jeweiligen Schulleitung gestellt werden.
2. In der Offenen Ganztagsgrundschule werden verschiedene außerunterrichtliche Angebote mit den Schüler\*innen durchgeführt. Zudem ist die Hausaufgabenbetreuung im Gesamtkonzept integriert.
3. Während der Oster- und Herbstferien sowie für die ersten drei Wochen der Sommerferien und der beweglichen Ferientage wird für die in der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldeten Kinder eine Ferienbetreuung angeboten. Lernanfänger dürfen vor Beginn des Schuljahres (01.08) an der Sommerferienbetreuung teilnehmen. Schulabgänger (Viertklässler) dürfen nach Ablauf des Schuljahres (31.07) teilnehmen. Der Betreuungsort wird von der Stadt Ennepetal als Schulträger festgelegt. Während der Weihnachtsferien, in der vierten bis sechsten Woche der Sommerferien bis   
   zu Beginn des neuen Schuljahres und am Pfingstdienstag ist die Offene Ganztagsgrundschule geschlossen.

**§ 16 Mittagsverpflegung in der OGGS**

1. Für die Offene Ganztagsgrundschule wird ein Mittagessen verpflichtend angeboten. Für die Teilnahme erhebt die Stadt Ennepetal ein monatlich zu entrichtendes Entgelt.
2. Entgeltpflichtig ist der Personenkreis gemäß § 2.
3. Der Anteil der Entgeltpflichtigen an den Verpflegungskosten wird in Form einer Monatspauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Anwesenheitstage/Schultage der Schüler\*innen festgesetzt. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrten, Ausflüge u.a. sind hier berücksichtigt. Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am Mittagessen oder bei unregelmäßigen bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Ausfallzeiten durch eine Erkrankung, einen Kuraufenthalt oder anderen begründeten Abwesenheiten von mehr als drei Wochen kann auf schriftlichen Antrag das Verpflegungskostenentgelt für diesen Zeitraum erstattet werden.
4. Das Entgelt für Mittagessen ist zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 17 Teilnahmeberechtigung und Aufnahme**

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 14 dieser Satzung können nur Schüler\*innen der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Auswahl erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs. Die Anmeldefrist für die vollständige Abgabe des OGGS-Antrags mit ausgefülltem Kriterienkatalog und entsprechenden Nachweisen ist dem Betreuungsvertrag zu entnehmen. Diese Frist bildet außerdem die Grundlage der Auswertung für die allgemeine Aufnahmekapazität.
3. Das Kind ist mit Übersendung des Festsetzungsbescheid berechtigt, an dem Angebot teilzunehmen.
4. Die Teilnahmeberechtigung am Betreuungsangebot besteht längstens bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

**V. Abschnitt - Abschließende Regelungen**

**§ 18 Dynamisierung**

Die in den Anlagen aufgeführten Teilbeträge für die Stadt Ennepetal erhöhen sich jährlich zum 1. August, erstmals für das Betreuungsjahr 2025/2026 um 1,5 Prozent.

**§ 19 Datenverarbeitung**

1. Die Stadt erhebt und verarbeitet die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen personenbezogene Daten auf Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – Viertes Kapitel „Schutz von Sozialdaten“ in Verbindung mit § 20 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern.
2. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt.

**§ 20 Beitreibung von Elternbeiträgen**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden

**§ 21 Bußgeldvorschriften**

1. Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 (Auskunfts- und Anzeigenpflichten) bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

*Die Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, für Kindertagespflege, die Förderung von Kindertagespflege in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.07.2018 sowie die Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im*

*Stadtgebiet Ennepetal (Elternbeitragssatzung Schulbetreuung) in der Fassung der 5. Änderung vom 15.06.2023 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Ennepetal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 03.12.2024

Die Bürgermeisterin

i.V.

gez.

K a l t e n b a c h

Erster Beigeordneter



